

## **Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Großbadegast (Entschädigungssatzung) als Neufassung**

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Großbadegast in seiner Sitzung am 16.07.2007 folgende Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Großbadegast (Entschädigungssatzung) als Neufassung beschlossen:

*Abschnitt 1 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Großbadegast tritt gemäß § 7 Abs 2 d) der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt zum 01.01.2010 außer kraft. Es gilt der erste Abschnitt der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt in der derzeit geltenden Fassung.*

### **II.**

#### **Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

##### **§ 6**

##### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die nachfolgenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Großbadegast erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag wie folgt:

|                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| a) Gemeindeführer                     | 76,50 EUR |
| b) Stellvertreter des Gemeindeführers | 25,00 EUR |

§ 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Übt ein in Abs. 1 genanntes Mitglied die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht aus, so entfällt die pauschalierte Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchstabe b, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.“
- § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

##### **§ 7**

##### **Verdienstaussfallerstattung**

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag den aufgrund des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt. Dabei gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

##### **§ 8**

##### **Reisen, Fahrtkosten**

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten § 4 Absätze 1 und 2 entsprechend.

**III.**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 9**  
**Übertragbarkeit von Ansprüchen**

Ansprüche auf Bezüge nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

**§ 10**  
**Zahlungsweise**

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalieren Aufwandsentschädigungen, auf die ein Anspruch für jeweils einen vollen Monat besteht, werden am Ersten eines Monats (Zahltag) für diesen Monat auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Die übrigen Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstauffallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 4 Satz 1), so sind die zuviel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- (3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Verdienstauffallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. Der Erl. des MF vom 11.12.2001 (MBI. LSA 2002 S. 230) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstauffall der Gemeinde Großbadegast vom 18.09.2001 außer Kraft.

Großbadegast, den 16. 07. 2007

gez. Friedrich      - Siegel -  
Bürgermeister